

## **Aus der Arbeit des Gemeinderates**

Gemeinderatssitzung am 08.06.2021

### **TOP 1 Personalangelegenheiten – Verabschiedung von Frau Elke Vogel**

Im Rahmen der Gemeinderatssitzung wurde Frau Elke Vogel zum 30.06.2021 anlässlich eines Stellenwechsels verabschiedet. Bürgermeister Zuhl hob hervor, dass sie insgesamt 31 Jahre als geschätzte und freundliche Mitarbeiterin eine sehr gute Arbeit für die Talheimer Kinder und Eltern geleistet hat. Sie konnte die Herzen der Kinder und Eltern durch ihre offene und liebevolle Art erobern. Die Gemeinde überreichte Frau Vogel als Dank einen bunten Blumenstrauß sowie einen Geschenkgutschein.

Frau Vogel versicherte, dass sie die Aufgabe im Kindergarten stets gerne wahrgenommen habe und ihr die Kinder sicherlich fehlen werden. Sie bedankte sich für die Ehrung und dankte dem Gremium für die jahrzehntelange gute Unterstützung bei Kindergartenanliegen. Für ihre neue Stelle in einer Einrichtung für behinderte und benachteiligte Menschen wünschen wir ihr alles Gute.

### **TOP 2 Einwohnerfragerunde**

Es wurden keine Anfragen gestellt.

### **TOP 3 Baugebiet Faugelen II - Vorberatung Planfassung und Festsetzung**

Der Bebauungsplan *Faugelen II* wurde vom Planungsbüro Fischer aus Freiburg weiter ausgearbeitet. Herr Fischer selbst war in der Sitzung anwesend, um den aktuellen Planungsstand vorzustellen. Darüber debattierte das Gremium im Anschluss. In der Juli-Sitzung sollen die Planfassung und die Festsetzungen im Bebauungsplan-Entwurf für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden beschlossen werden.

Ein Ergebnis der Vorberatung war, dass grundsätzlich die Möglichkeit bestehen soll, auch dreigeschossige Gebäude errichten zu können, um die Baugrundstücke besser ausnutzen zu können. So könnten Mehrgenerationenhäuser entstehen, welche sowohl für die jüngere, als auch für die ältere Generation in einem Gebäude neuen Wohnraum bereithalten würden. Darüber hinaus wurde die maximal zulässige Wandhöhe erweitert von 5,0 m auf 6,0 m und von 7,5 m auf 8,0 m, um dafür zu sorgen, dass Bauherren in Zukunft weniger Befreiungsanträge stellen müssen. Dies spart sowohl dem Gemeinderat, als auch den Bauherren und Planern Zeit und Aufwand.

Bei den Mehrgenerationenhäusern war es dem Gremium sehr wichtig, dass pro Gebäude nicht mehr als drei Wohneinheiten entstehen, um einen Wohnblockcharakter zu vermeiden. Es wurde weiterhin angeführt, dass die Wahl der Grundstücke, auf denen Mehrfamilienhäuser entstehen können, sehr genau erfolgen muss, um wichtige Aspekte wie beispielsweise das daraus resultierende Verkehrsaufkommen gut steuern zu können, aber die Gebäude dennoch nicht abzuschotterten. Die dem Ortskern nächstgelegenen Grundstücke (bisher mit Nutzungsschablone 4 bzw. 1), soll mit der Nutzungsschablone 5 die Option für ein Mehrfamilienhaus mit bis zu vier Wohneinheiten beplant werden können. So kann gerade älteren Bewohnern ermöglicht werden, weiterhin am alltäglichen Gemeindeleben mit kurzen Wegen teilzuhaben.

Inwieweit in Talheim künftig eine Nachfrage nach Doppelhäusern bestehen wird, wurde angezweifelt, da diese Hausform auch im Baugebiet *Halde* nicht nachgefragt wurde.

Außerdem rückte der Grünstreifen nördlich des Baugebiets in den Fokus des Gemeinderates. Hierbei soll geprüft werden, inwieweit es möglich wäre, Teile davon zu den angrenzenden neuen Grundstücken hinzuzunehmen, um die Gesamtfläche dieser relativ kleinen Baugrundstücke zu vergrößern. Andererseits muss die Topographie und Bruchkante zum Bachlauf hin berücksichtigt werden. Es muss stets gewährleistet sein, dass ein ausreichender Zugang zum Bach freibleibt, um eine erforderliche Gewässerunterhaltung uneingeschränkt vornehmen zu können.

Ein letzter Punkt der Diskussion stellte der Lärmschutz dar. Die Grundstücke, die an der Bundesstraße B523 bzw. entlang der Öfinger Straße im südlichen Bereich des Baugebiets liegen, sind auf Grundlage des Lärmaktionsplans bzw. eines Lärmschutzgutachtens als Lärmzone ausgewiesen. Dies hätte zur Konsequenz, dass sowohl auf der Nord- als auch auf der Südseite des Hauses keine offenen Fenster angebracht werden dürften. Herr Fischer vom Planungsbüro steht im engen Kontakt mit einem Lärmgutachter und setzt sich dafür ein, das Lärmgutachten an das tatsächliche Verkehrsaufkommen anzupassen. So könnte unter Umständen erreicht werden, dass

nur die Fenster auf der Nordseite des Hauses nicht geöffnet werden können, die der Südseite jedoch schon. Die erste Häuserzeile entlang der Öfinger Straße wird zudem als „Lärmpuffer“ für das Baugebiet dienen. Die Entscheidung, ob ein Kreisverkehr oder doch eine Abbiegespur in der Öfinger Straße vorgesehen werden soll, hat ebenfalls Einfluss auf die Lärmbeurteilung für diese Häuserzeile.

Auf Nachfrage bestätigte Herr Fischer, dass das gemeindliche ökologische Konzept in Bezug auf ein Blockheizkraftwerk u.Ä. dahingehend realisiert werden kann, indem ein geeignetes Grundstück im Eigentum der Gemeinde verbleibt, auf dem die Maßnahmen umgesetzt werden können.

#### **TOP 4 Liegenschaften der Gemeinde - Befestigung des Flurstücks 69/1**

Das geschotterte Flurstück 69/1 befindet sich im Eigentum der Gemeinde Talheim und stellt die Verlängerung des Postgässles dar. In den vergangenen Jahren traten durch den Schotter regelmäßig Verschmutzungen des Gehwegs und der Straße auf, was zu Schwierigkeiten bei der Entwässerung und zu verstopften Schächten führte. Auch der Winterdienst hat Probleme mit der Fläche, dass kein Material abgetragen wird.

Da die angrenzenden Flurstückbesitzer aktuell ebenfalls ihre Schotterflächen befestigen lassen, ist eine gemeinsame Umsetzung am effizientesten für alle, wodurch Kosten eingespart werden können. Das Angebot liegt bei ca. 5.200 EUR und wird nach asphaltierter Fläche abgerechnet.

Dem stimmte der Gemeinderat einstimmig zu und vergab den Auftrag zur Befestigung einer Teilfläche des Flurstücks 69/1 an die Fa. Walter-Straßenbau-KG in Trossingen zu den Konditionen des Angebots vom 03.05.2021.

#### **TOP 5 Änderung der Verwaltungsgebührensatzung**

Die von der Verwaltung erbrachten Leistungen werden zum einen durch gesetzliche Vorgaben des Bundes und Landes abgerechnet und zum anderen auf Grundlage einer örtlich festzulegenden Verwaltungsgebührensatzung. Nach den gesetzlichen Vorgaben sind die Verwaltungsgebühren in angemessener Höhe festzulegen, um auch die stetige Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

Bürgermeister Zuhl wies darauf hin, dass die aktuell geltende Verwaltungsgebührensatzung sowie das zugehörige Gebührenverzeichnis seit dem 09.10.2001 in Kraft sind. Laut Verbraucherpreisindex des Statistischen Landesamtes haben sich die Preise seit 2001 um ca. 33 % erhöht. Derartige wirtschaftliche Veränderungen sollen daher stets in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden, um letztlich realistische Werte im Gebührenverzeichnis ansetzen zu können. Ein Vergleich mit anderen Gemeinden im Landkreis zeigte, dass die Gebührenwerte der Gemeinde Talheim durchschnittlich etwa 40-45 % niedriger sind, als der Durchschnitt.

Es wird daher vorgeschlagen, die Verwaltungsgebührensatzung vom 09.10.2001 an die Mustersatzung des Gemeindetages anzupassen und zudem das Gebührenverzeichnis, welches als Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung fungiert, zu ergänzen sowie die Gebührenhöhe anzupassen.

Dem wurde einstimmig von Seiten des Gemeinderates entsprochen und wie folgt beschlossen:

1. Die Verwaltungsgebührensatzung wird entsprechend der Anlage neu gefasst.
2. Das Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührensatzung wird gemäß der Anlage angepasst und erweitert.

#### **TOP 6 Feuerwehrwesen**

##### **- Änderung der Feuerwehrsatzung**

##### **- Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung**

##### Feuerwehrsatzung

Die Feuerwehrsatzung regelt sämtliche grundlegende Angelegenheiten wie beispielsweise Wahlen, Hauptversammlungen sowie Rechte und Pflichten eines Mitglieds. Die aktuell geltende Feuerwehrsatzung der Gemeinde Talheim wurde letztmals am 08.11.2011 geändert. In den vergangenen 10 Jahren und nicht zuletzt durch die Corona-Pandemie ergaben sich einige Änderungen. So soll es möglich sein, Wahlen mittels Briefwahl oder Hauptversammlungen in digitaler Form durchführen zu können. Das Land und das Amt für Brand- und Katastrophenschutz hat den Kreisgemeinden hierzu ein Muster zur Verfügung gestellt und sprach die Empfehlung aus, die bestehende Satzung daran anzugleichen.

Der Gemeinderat stimmte einstimmig für eine entsprechende Satzungsanpassung entsprechend der Anlage.

#### Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung

Daneben gibt es im Bereich des Feuerwehrwesens die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung. Diese findet Anwendung, wenn die Gemeindefeuerwehr aus Talheim zu einem Einsatz ausrückt und die dadurch entstandenen Kosten, sofern diese ersatzfähig sind, im Anschluss abrechnet.

In der aktuell gültigen Anlage zu § 5 Abs. 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung ist der neue Mannschaftstransportwagen (MTW) der Freiwilligen Feuerwehr noch nicht aufgelistet. Bürgermeister Zuhl schlägt daher vor, die Anlage um den MTW zu ergänzen und die dafür vorgesehene Stundenpauschale à 20 € gemäß der *Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw)* zu übernehmen.

Dem Vorschlag folgt der Gemeinderat einstimmig und beschloss die Anlage zu § 5 Abs. 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung um die Position des MTW's gemäß den Vorgaben der VO-KeFw zu ergänzen.

#### **TOP 7.1 Bausachen**

Die Eigentümer des Grundstückes *In der Halde 1* beabsichtigen den Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage. Da einige Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich sind, ist ein Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 des Baugesetzbuches (BauGB) zu prüfen. Konkret sind folgende Befreiungen beantragt:

- zulässige Wandhöhe um 3,10 m
- zulässige Firsthöhe um 0,50 m
- talseitigen Wandhöhe um 0,86 m

Bürgermeister Zuhl informierte zudem, dass Firstrichtung und Höhe der geplanten Abgrabungen noch vom Baurechtsamt auf Befreiungstatbestände geprüft werden. Der Gemeinderat diskutierte die Abweichungen und sieht eine Reduzierung der Wand-/Firsthöhe für geboten.

Der Gemeinderat hat sein Einvernehmen einstimmig unter der Voraussetzung erteilt, dass die Wandhöhe auf eine im Baugebiet vergleichbare Wandhöhe reduziert wird und dass die Festsetzung des Bebauungsplans zur Firsthöhe eingehalten wird.

#### **TOP 7.2 Bausachen**

Der Eigentümer des Grundstückes 113 / Schützenstraße 3 beabsichtigt den Neubau eines Carports, die Verlagerung von Fahrradabstellplätzen sowie die Veränderung der Ein- und Ausfahrt auf sein Grundstück. Das Grundstück ist nicht Teil eines Bebauungsplans, sodass hier die Regelungen des unbeplanten Innenbereichs aus § 34 Baugesetzbuch (BauGB) Anwendung finden. Demnach ist nach § 36 BauGB das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich. Das Einverständnis der Angrenzer wurde bereits eingeholt. Von Seiten der Baurechtsbehörde wurden keine Einwände aus rechtlicher oder städtebaulicher Sicht geäußert.

Auch der Gemeinderat erteilte sein Einvernehmen einstimmig.

#### **TOP 8 Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse**

##### Baulandverkauf – Wohngebiet Halde Flurstück 4025

Am 05.05.2021 beschloss der Gemeinderat den Verkauf des Flurstücks 4025 im Wohnbaugebiet Halde.

#### **TOP 9 Bekanntgaben, Anfragen, Anträge**

##### Wasserschaden Kirchbrunnen 1

Der Wasserschaden konnte behoben werden und die Versicherung hat bereits alle Aufwendungen an die Gemeinde erstattet.

##### Neues Fahrzeug der freiwilligen Feuerwehr

Am Donnerstag, den 20.05.2021, konnte der neue Mannschaftstransportwagen der freiwilligen Feuerwehr abgeholt werden.

##### Dividendenausschüttung

Die Dividendenausschüttung unserer EnBW-Aktien beträgt für das Jahr 2021 64.033 EUR. Nach Abzug der Steuern verbleiben bei der Gemeinde rd. 53.900 EUR. In der Planung rechnen wir vorsichtshalber mit keiner Zuweisung, sodass wir nun eine Verbesserung in Höhe von 53.900 EUR haben.

#### Bestandsvermessung Grundschule

Es wurde auf Bitten des Gremiums ein Angebot für die Bestandsvermessung der Grundschule bei Herrn Jürgen Kreutter eingeholt. Mit 4.843,30 EUR hat er das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

#### Elternbeiträge für Mai

Aufgrund der anhaltenden Coronapandemie und dem daraus resultierten Lockdown, beabsichtigt die Gemeinde, die Elternbeiträge für den Monat Mai für all jene auszusetzen, die die Notbetreuung nicht in Anspruch genommen haben. Dem folgt der Gemeinderat einstimmig.

#### Baumkontrolle

Die diesjährige Baumkontrolle ergab, dass zwei Buchen in der Nähe des Waldkindergartens vorsorglich gefällt werden, um eine Gefährdung zu verhindern. Auf dem Friedhof müssen zwei Birken wegen einer Fäule gefällt werden. Die Linde beim Vereinsheim des Albvereins muss ebenfalls in den nächsten Wochen gefällt werden.